



Leistungen für schwerbehinderte Menschen im Beruf

IM ÜBERBLICK

LEISTUNGEN

AN ARBEITGEBER

Finanzielle Förderung
Beratung und Information

LEISTUNGEN

AN SCHWERBEHINDERTE MENSCHEN

Finanzielle Förderung
Beratung und Information



Die Integrationsämter fördern und sichern die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen. Sie unterstützen nicht nur die schwerbehinderten Beschäftigten, sondern auch ihre Arbeitgeber – finanziell wie auch durch persönliche Beratung.

Leistungen	Voraussetzungen	Zuständigkeit Rechtsgrundlage
<p>Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung (inkl. des Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag)</p> <p>Wie viel?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ für Menschen mit Behinderungen bis zu 60 Prozent ■ für schwerbehinderte Menschen bis zu 80 Prozent ■ in Ausnahmefällen bis zur vollen Höhe für das letzte Ausbildungsjahr <p>Wie lange?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ für Dauer der betrieblichen Aus- oder Weiterbildung 	<p>Wann?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ wenn die Aus- oder Weiterbildung behinderungsbedingt ansonsten nicht zu erreichen ist 	<p>Agentur für Arbeit § 73 Abs. 1 und 2 SGB III</p> <p>SGB-II-Träger § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 73 Abs. 1 und 2 SGB III</p> <p>Rehaträger § 50 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX</p>
<p>Eingliederungszuschuss im Anschluss an eine abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung als Zuschuss zum Arbeitsentgelt (inkl. des Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag)</p> <p>Wie viel?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ bis zu 70 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes <p>Wie lange?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ 12 Monate 	<p>Wann?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ wenn schwerbehinderte Menschen im Anschluss an eine abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und während der Aus- oder Weiterbildung Zuschüsse erbracht wurden 	<p>Agentur für Arbeit § 73 Abs. 3 SGB III</p> <p>SGB-II-Träger § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 73 Abs. 3 SGB III</p>
<p>Zuschüsse zu den Gebühren bei der Berufsausbildung besonders betroffener schwerbehinderter Jugendlicher und junger Erwachsener</p> <p>Wie viel?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ richtet sich nach dem Einzelfall <p>Wie lange?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ richtet sich nach dem Einzelfall <p>Was beachten? Folgende Gebühren werden von den Handwerks-, den Industrie- und Handelskammern erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Abschluss- bzw. Eintragungsgebühren ■ Prüfungsgebühren für das Ablegen der Zwischen- und Abschlussprüfung ■ Betreuungsgebühr für Auszubildende ■ Kosten für außerbetriebliche Ausbildungsabschnitte 	<p>Wann?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ wenn Arbeitgeber mit weniger als 20 Beschäftigten (§ 154 Abs. 1 SGB IX) einen besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen (§ 155 Abs. 1 SGB IX) ausbilden, der das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat 	<p>Integrationsamt § 185 Abs. 3 Nr. 2b SGB IX i.V.m. § 26a SchwbAV</p>
<p>Zuschuss für Probebeschäftigung</p> <p>Wie viel?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ in voller Höhe der Kosten <p>Wie lange?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ bis zu 3 Monate 	<p>Wann?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ wenn dadurch die Möglichkeit einer Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen, schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen verbessert oder ihre vollständige und dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben erreicht wird 	<p>Agentur für Arbeit § 46 Abs. 1 SGB III</p> <p>SGB-II-Träger § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 46 Abs. 1 SGB III</p> <p>Rehaträger § 50 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX</p>

Leistungen	Voraussetzungen	Zuständigkeit Rechtsgrundlage
<p>Prämien und Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung behinderter Jugendlicher und junger Erwachsener</p> <p>Wie viel?</p> <ul style="list-style-type: none"> richtet sich nach dem Einzelfall <p>Wie lange?</p> <ul style="list-style-type: none"> richtet sich nach dem Einzelfall <p>Was beachten?</p> <p>Die Kosten sind von den Leistungen der Agentur für Arbeit abzugrenzen, die sich auf Zuschüsse zu den Personalkosten des Auszubildenden beschränken (§ 73 SGB III).</p>	<p>Wann?</p> <ul style="list-style-type: none"> wenn Arbeitgeber einen behinderten Menschen einstellen, der für die Zeit der Berufsausbildung schwerbehinderten Menschen gleichgestellt ist (§ 151 Abs. 4 SGB IX). Nicht berücksichtigt wird dabei, ob die Beschäftigungspflicht erfüllt wird wenn die Behinderung (§ 2 Abs. 1 SGB IX) durch Stellungnahme der Agentur für Arbeit oder durch einen Bescheid über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nachgewiesen wird 	<p>Integrationsamt</p> <p>§ 185 Abs. 3 Nr. 2c SGB IX i.V.m.</p> <p>§ 26b SchwbAV</p>
<p>Finanzielle Förderung zur Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze für schwerbehinderte Menschen als Zuschuss und/oder Darlehen zu den Investitionskosten</p> <p>Wie viel?</p> <ul style="list-style-type: none"> richtet sich nach dem Einzelfall <p>Was beachten?</p> <ul style="list-style-type: none"> Beteiligung des Integrationsamtes vor Schaffung des Platzes 	<p>Wann?</p> <ul style="list-style-type: none"> wenn schwerbehinderte Menschen <ul style="list-style-type: none"> - ohne gesetzliche Verpflichtung oder über die Pflichtquote hinaus oder - nach Arbeitslosigkeit von mehr als 12 Monaten eingestellt werden wenn besonders betroffene schwerbehinderte Menschen (§ 154 Abs. 1 und § 155 SGB IX) eingestellt werden wenn Arbeitsbedingungen verbessert werden oder eine sonst drohende Kündigung abgewendet wird 	<p>Integrationsamt</p> <p>§ 15 SchwbAV</p>
<p>Budget für Arbeit in Form eines Zuschusses zum Arbeitsentgelt</p> <p>Siehe Seite 11</p>		<p>Rehaträger</p> <p>§ 61 SGB IX</p> <p>Integrationsamt</p> <p>§ 185 Abs. 3 Nr. 6 i.V.m.</p> <p>§ 61 SGB IX</p>
<p>Zuschuss für Arbeitshilfen im Betrieb</p> <p>Wie viel?</p> <ul style="list-style-type: none"> bis zur vollen Höhe der Kosten <p>Was beachten?</p> <ul style="list-style-type: none"> Vorrang der Förderung des Menschen mit Behinderungen nach § 49 Abs. 8 Nr. 4 und 5 SGB IX 	<p>Wann?</p> <ul style="list-style-type: none"> wenn dies für eine dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben erforderlich ist und wenn der Arbeitgeber nicht nach § 164 Abs. 4 SGB IX verpflichtet ist, die Kosten für die Arbeitshilfen zu übernehmen 	<p>Agentur für Arbeit</p> <p>§ 46 Abs. 2 SGB III</p> <p>SGB-II-Träger</p> <p>§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m.</p> <p>§ 46 Abs. 2 SGB III</p> <p>Rehaträger</p> <p>§ 50 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX</p> <p>Integrationsamt</p> <p>§ 185 Abs. 3 Nr. 2a SGB IX i.V.m.</p> <p>§ 26 SchwbAV</p>

Leistungen	Voraussetzungen	Zuständigkeit Rechtsgrundlage
<p>Eingliederungszuschuss als Zuschuss zum Arbeitsentgelt (inkl. des pauschalisierten Zuschusses zum Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag)</p> <p>Wie viel?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ bis zu 70 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgeltes <p>Wie lange?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ im Regelfall bis zu 24 Monate ■ für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen bis zu 60 Monate ■ für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, bis zu 96 Monate <p>Was beachten? Eine betriebsübliche Einarbeitung kann nicht gefördert werden!</p> <p>Degression: Zuschuss sinkt</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ nach 12 Monaten um mindestens 10 Prozentpunkte jährlich ■ bei besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen erstmals nach Ablauf von 24 Monaten ■ nicht unter die Mindestförderung von 30 Prozent 	<p>Wann?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ wenn die Vermittlung von Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderten Menschen aus persönlichen Gründen erschwert ist und eine Einarbeitungszeit erforderlich ist, die über den Rahmen einer betriebsüblichen Einarbeitung hinausgeht ■ wenn die Vermittlung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen (i.S.v. § 187 Abs. 1 Nr. 3a bis 3d SGB IX) aus persönlichen Gründen erschwert ist und eine Einarbeitungszeit erforderlich ist, die über den Rahmen einer betriebsüblichen Einarbeitung hinausgeht 	<p>Agentur für Arbeit § 90 SGB III SGB-II-Träger § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 90 SGB III Rehaträger § 50 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX</p>
<p>Budget für Ausbildung in Form der Erstattung der Ausbildungsvergütung</p> <p>Siehe Seite 12</p>		<p>Rehaträger § 61 SGB IX Integrationsamt § 185 Abs. 3 Nr. 6 i.V.m. § 61a SGB IX</p>
<p>Behinderungsgerechte Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen als Zuschuss und/oder Darlehen</p> <p>Was beachten?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Vorrang der Förderung des Menschen mit Behinderungen nach § 49 Abs. 8 Nr. 4 und 5 SGB IX 	<p>Wann?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ wenn Arbeitsstätten behinderungsgerecht gestaltet und unterhalten werden ■ wenn Arbeits- oder Ausbildungsplätze mit notwendigen technischen Arbeitshilfen ausgestattet werden ■ wenn für schwerbehinderte Menschen - Teilzeitarbeitsplätze eingerichtet werden (§ 164 Abs. 5 SGB IX) ■ sonstige Maßnahmen zur dauerhaften behinderungsgerechten Beschäftigung veranlasst werden 	<p>Integrationsamt § 185 Abs. 3 Nr. 2a SGB IX i.V.m. § 26 SchwbAV Rehaträger § 50 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX</p>

Leistungen	Voraussetzungen	Zuständigkeit Rechtsgrundlage
<p>Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen</p> <p>Wie viel?</p> <ul style="list-style-type: none"> richtet sich nach dem Einzelfall und muss in einem angemessenen Verhältnis zum Arbeitsentgelt stehen <p>Wie lange?</p> <ul style="list-style-type: none"> im Regelfall zeitlich befristet, Verlängerungen möglich 	<p>Wann?</p> <ul style="list-style-type: none"> wenn bei der Beschäftigung besonders betroffener oder in Teilzeit tätiger schwerbehinderter Menschen (§ 155 Abs. 1 Nr. 1a bis d, Abs. 2 und § 158 SGB IX) überdurchschnittlich hohe Aufwendungen anfallen, z. B. bei der Einarbeitung und Betreuung, für eine Hilfskraft oder zur Abgeltung wesentlich verminderter Arbeitsleistung wenn alle anderen Hilfsmöglichkeiten, z. B. die behinderungsgerechte Gestaltung des Arbeitsplatzes, zuvor ausgeschöpft wurden wenn es für den Arbeitgeber unzumutbar ist, die Kosten zu tragen wenn ein Beschäftigter aus einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) übernommen wird 	<p>Integrationsamt</p> <p>§ 185 Abs. 3 Nr. 2e SGB IX i.V.m. § 27 SchwbAV</p>
<p>Prämien zur Einführung eines Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM)</p> <p>Wie viel?</p> <ul style="list-style-type: none"> richtet sich nach dem Einzelfall 	<p>Wann?</p> <ul style="list-style-type: none"> wenn Arbeitgeber ein BEM einführen wenn in einer Vereinbarung besondere Regelungen zur Durchführung einer betrieblichen Prävention (BEM) und zur Gesundheitsförderung getroffen werden wenn das Konzept zum BEM über die Mindestanforderungen der gesetzlichen Prävention hinausgeht 	<p>Rehiträger Integrationsamt</p> <p>§ 167 Abs. 3 SGB IX, § 185 Abs. 3 Nr. 2d SGB IX i.V.m. § 26c SchwbAV</p>

Beratung & Information

Leistungen	Zuständigkeit Rechtsgrundlage
<p>Beratung und Information</p> <p>Das Integrationsamt berät und informiert in allen mit der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen zusammenhängenden Fragen, insbesondere bei Fragen der Prävention, der behinderungsgerechten Gestaltung von Arbeitsplätzen, Wohnungen und Kraftfahrzeugen sowie bei Schwierigkeiten am Arbeitsplatz. Die Beratung erfolgt auch durch die Fachdienste des Integrationsamtes (siehe Fachdienste des Integrationsamtes Seite 6, 7 und 13)</p>	<p>Integrationsamt</p> <p>§ 185 SGB IX, § 3 Abs. 1 SGB IX i.V.m. § 167 Abs. 1 SGB IX</p>

Leistungen	Zuständigkeit Rechtsgrundlage
Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber	Integrationsamt § 185a SGB IX
<p>Die einheitlichen Ansprechstellen informieren, beraten und unterstützen Arbeitgeber bei der Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen. Die einheitlichen Ansprechstellen stehen Arbeitgebern als trägerunabhängiger Lotse bei Fragen zur Ausbildung, Einstellung, Berufsbegleitung und Beschäftigungssicherung von schwerbehinderten Menschen zur Verfügung. Sie unterstützen Arbeitgeber bei der Stellung von Anträgen bei den zuständigen Leistungsträgern.</p>	
<p>Die einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber verfügen über fachlich qualifiziertes Personal, das mit den Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen sowie der Beratung von Arbeitgebern und ihren Bedürfnissen vertraut ist. Sie sollen für Arbeitgeber schnell zu erreichen und in der Region gut vernetzt sein. Die einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber sind von den Integrationsämtern flächendeckend eingerichtet und beauftragt.</p>	
Arbeitsmarktberatung	Agentur für Arbeit § 34 SGB III SGB-II-Träger § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 34 SGB III
<p>Die Arbeitsmarktberatung des Arbeitgeber- Service der Agentur für Arbeit unterstützt Arbeitgeber bei der Besetzung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen. Sie umfasst die Erteilung von Auskunft und Rat zur</p>	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Berufe, ■ Besetzung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen, ■ Gestaltung von Arbeitsplätzen, Arbeitsbedingungen und Arbeitszeit, ■ betrieblichen Aus- und Weiterbildung, ■ Eingliederung förderungsbedürftiger Auszubildender und Arbeitnehmer sowie ■ zu Leistungen der Arbeitsförderung. 	
Fachdienste des Integrationsamtes - Technischer Beratungsdienst	§ 185 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SGB IX
<ul style="list-style-type: none"> ■ Die Technischen Beratungsdienste der Integrationsämter unterstützen bei der behinderungsgerechten Ausstattung neuer oder vorhandener Arbeitsplätze. Sie beraten Arbeitgeber, schwerbehinderte Arbeitnehmer und betriebliche Integrationsteams in technisch-organisatorischen Fragen bei der Beschäftigung schwerbehinderter Arbeitnehmer. ■ Weitere Aufgaben sind fachtechnische Beratung bei der Schaffung, Ausstattung und Modernisierung von Inklusionsbetrieben und Einrichtungen der Arbeits- und Berufsförderung behinderter Menschen, wie zum Beispiel Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM). ■ Im Kündigungsschutz nimmt der Technische Beratungsdienst fachtechnisch-gutachterlich zu Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten Stellung, soweit dabei Fragen der Ergonomie, der Barrierefreiheit, der Arbeitsplatzeignung, -gestaltung und -schaffung, der beruflichen Qualifikationsanforderungen alternativer Arbeitsplätze (Umsetzung) und weitere zu klären und entsprechende Vorschläge für Maßnahmen zu erarbeiten sind. 	

Leistungen	Zuständigkeit Rechtsgrundlage
<p>Fachdienste des Integrationsamtes - Integrationsfachdienste</p> <p>Die Integrationsfachdienste sind von den Integrationsämtern zur Begleitung und Betreuung schwerbehinderter Arbeitnehmer beauftragt. Auch Rehabilitationsträger können gem. § 49 Abs. 6 Nr. 9 SGB IX i.V.m. § 193 SGB IX Integrationsfachdienste beauftragen (siehe Seite 13). Sie sind wichtige Ansprechpartner für Arbeitgeber bei der Beschäftigung von</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ schwerbehinderten Menschen mit einem besonderen Bedarf an arbeitsbegleitender Betreuung, ■ schwerbehinderten Menschen, die nach zielgerichteter Vorbereitung durch die WfbM auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingegliedert werden sollen und dabei aufwendige personalintensive individuelle arbeitsbegleitende Hilfen benötigen, ■ schwerbehinderten Schulabgängern und Schulabgängern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die für die Aufnahme einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf die Unterstützung eines Integrationsfachdienstes angewiesen sind, ■ behinderten Menschen, die nicht anerkannt schwerbehindert sind, insbesondere seelisch behinderten oder von einer seelischen Behinderung bedrohten Menschen. <p>Die Integrationsfachdienste</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ beraten und informieren Arbeitgeber umfassend in psychosozialen Fragen, ■ helfen, Arbeitsplätze mit geeigneten schwerbehinderten Menschen zu besetzen, ■ helfen bei deren Einarbeitung und betreuen vor Ort, ■ klären für den Arbeitgeber in Betracht kommende Leistungen und ■ unterstützen ihn bei der Beantragung. 	<p>Integrationsamt § 185 Abs. 3 Nr. 3 SGB IX i.V.m. §§ 192 bis 198 SGB IX</p>
<p>Kurse und Informationsangebote, Aufklärungsmaßnahmen</p> <p>Sie haben die Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben zum Gegenstand und umfassen viele Themenfelder rund um die Beschäftigung von behinderten Menschen, z. B. Aufgaben der Funktionsträger nach dem SGB IX, Umsetzung des SGB IX, behinderungsgerechte Arbeitsplatzgestaltung, Umgang mit behinderten Menschen, rechtliche Fragestellungen, BEM.</p> <p>Angeboten werden</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Informationsveranstaltungen, ■ Lehrgänge und Seminare, insbesondere für Schwerbehindertenvertretungen, Betriebs-/ Personalräte und Inklusionsbeauftragte des Arbeitgebers, ■ Schriften des Integrationsamtes (Faltblätter, Informationsbroschüren usw.) ■ Digitale Angebote (www.integrationsaemter.de) ■ Fachforum (forum.integrationsaemter.de) 	<p>Integrationsamt § 185 Abs. 3 Nr. 4 SGB IX i.V.m. § 29 SchwbAV</p>
<p>Besonderer Kündigungsschutz</p> <p>Die Kündigung eines schwerbehinderten Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber ist nur mit vorheriger Zustimmung des Integrationsamtes möglich. Das Integrationsamt bemüht sich um eine gütliche Einigung und eine Sicherung des Arbeitsplatzes auch durch finanzielle Leistungen, z. B. bei der Arbeitsplatzgestaltung. Der besondere Kündigungsschutz gilt erst, wenn das Arbeitsverhältnis mindestens sechs Monate besteht. Weitere Ausnahmen sind in § 173 SGB IX geregelt.</p>	<p>Integrationsamt §§ 168 ff. SGB IX</p>

Leistungen	Zuständigkeit Rechtsgrundlage
<p>Inklusionsvereinbarung</p> <p>Arbeitgeber treffen mit der Schwerbehindertenvertretung und dem Betriebs oder Personalrat eine verbindliche Inklusionsvereinbarung. Sie beinhaltet Regelungen im Zusammenhang mit der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben, insbesondere zur</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Personalplanung, ■ Arbeitsplatzgestaltung, ■ Gestaltung des Arbeitsumfeldes, ■ Arbeitsorganisation, ■ Arbeitszeit sowie ■ zu Regelungen über die Umsetzung der getroffenen Zielvereinbarungen. <p>Das Integrationsamt kann bei unterschiedlichen Auffassungen beraten und unterstützen. In der Vereinbarung können insbesondere auch Regelungen getroffen werden zur</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ angemessenen Berücksichtigung schwerbehinderter Menschen bei der Stellenbesetzung, ■ anzustrebenden Beschäftigungsquote einschließlich eines angemessenen Anteils schwerbehinderter Frauen, ■ Teilzeitarbeit, ■ Ausbildung behinderter Jugendlicher ■ Gesundheitsförderung 	<p>Integrationsamt § 166 SGB IX</p>
<p>Anrechnung schwerbehinderter Menschen auf einen Pflichtarbeitsplatz und Mehrfachanrechnung</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Beschäftigte schwerbehinderte Menschen bzw. ihnen gleichgestellte behinderte Menschen werden grundsätzlich auf einen Pflichtarbeitsplatz für schwerbehinderte Menschen angerechnet. ■ Die Agentur für Arbeit kann die Anrechnung eines schwerbehinderten Menschen auf mehr als einen Pflichtarbeitsplatz (maximal drei) zulassen, wenn dessen Teilhabe am Arbeitsleben auf besondere Schwierigkeiten stößt. ■ Ein schwerbehinderter Mensch, der eine Ausbildung absolviert, wird grundsätzlich auf zwei Pflichtarbeitsplätze angerechnet. Dies gilt auch während einer Ausbildung in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation (verzahnte Ausbildung) für Zeiten, die in einem Betrieb durchgeführt werden. Eine Anrechnung auf drei Pflichtarbeitsplätze kann zugelassen werden, wenn die Vermittlung in einen beruflichen Ausbildungsplatz wegen Art oder Schwere der Behinderung auf besondere Schwierigkeiten stößt. ■ Bei Übernahme in ein Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis im Anschluss an eine abgeschlossene Ausbildung wird der schwerbehinderte Mensch im ersten Jahr der Beschäftigung weiter auf zwei Pflichtarbeitsplätze angerechnet. <p>Antragsteller ist der Arbeitgeber. Ein förmlicher Antrag ist nicht erforderlich. Über die Mehrfachanrechnung entscheidet die Agentur für Arbeit am Sitz des Betriebes. Die Mehrfachanrechnung wird in der Regel ab dem Monat wirksam, in dem sie beantragt wird. Sie erfolgt nur für das jeweilige Beschäftigungsverhältnis.</p>	<p>Agentur für Arbeit §§ 158 und 159 SGB IX</p>

Leistungen	Voraussetzungen	Zuständigkeit Rechtsgrundlage
<p>Kommunikationshilfen</p> <p>Leistung für schwerbehinderte und gleichgestellte Menschen mit einer anerkannten Hörbehinderung und Menschen mit einer anerkannten Sprachbehinderung die zur angemessenen Kommunikation im Arbeitsleben auf geeignete Kommunikationshilfen angewiesen sind</p> <p>Wofür? Bei Antrag schwerbehinderter Menschen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ notwendige betriebliche/berufliche Kommunikation zur Sicherstellung ■ eigener Rechte (interne Bewerbung, Höhergruppierung, Leistungsbeurteilung, Abmahnung, Kündigung), ■ Fort- und Weiterbildung, ■ sonstige Kommunikationssituationen im direkten betrieblichen Kontext. <p>Wie viel?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ richtet sich nach dem Einzelfall 	<p>Wann? Bei Antrag des Arbeitgebers:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Änderungen von Arbeitsinhalt, -ablauf oder -organisation ■ betriebliche Besprechungen, ■ Personalgespräche, ■ Gruppenschulungen (z. B. Hygieneschulung für Küchen- oder Reinigungspersonal). 	<p>Integrationsamt § 185 Abs. 3 Nr. 1 SGB IX i. V. m. § 25 SchwbAV, § 26 Abs. 1 Nr. 4 SchwbAV</p>
<p>Technische Arbeitshilfen als Zuschuss</p> <p>Wie viel?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ bis zur vollen Höhe der Kosten <p>Wofür?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Erst- und Ersatzbeschaffung ■ Wartung, Instandhaltung ■ Ausbildung im Gebrauch 	<p>Wann?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ wenn die technischen Arbeitshilfen nicht in das Eigentum des Arbeitgebers übergehen ■ wenn Arbeits- oder Ausbildungsplätze mit notwendigen technischen Arbeitshilfen behinderungsgerecht ausgestattet werden ■ wenn keine Verpflichtung zur Kostenübernahme vonseiten des Arbeitgebers besteht 	<p>Integrationsamt § 185 Abs. 3 Nr. 1a SGB IX i.V.m. § 19 SchwbAV</p> <p>Rehaträger § 49 Abs. 8 Nr. 5 SGB IX</p>
<p>Kosten für Hilfsmittel</p> <p>Wofür?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Berufsausübung ■ Teilnahme an einer Leistung zur Teilhabe ■ Erhöhung der Sicherheit auf dem Arbeitsweg und am Arbeitsplatz 	<p>Wann?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ wenn keine Verpflichtung zur Kostenübernahme vonseiten des Arbeitgebers besteht ■ wenn es keine medizinischen Leistungen sind 	<p>Rehaträger § 49 Abs. 8 Nr. 4 SGB IX</p>

Leistungen	Voraussetzungen	Zuständigkeit Rechtsgrundlage
<p>Kraftfahrzeughilfen</p> <p>Beschaffung eines Kraftfahrzeuges (Kfz)</p> <p>Wie viel?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ einkommensabhängig ■ bis zur Höhe des Kaufpreises, höchstens jedoch bis 22.000 Euro (höherer Zuschuss möglich, wenn wegen Art und Schwere der Behinderung größeres Fahrzeug erforderlich) <p>Wie lange?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ erneute Förderung eines Kfz in der Regel nicht vor Ablauf von 5 Jahren <p>Behinderungsbedingte Zusatzausstattung</p> <p>Wie viel?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ bis zur vollen Höhe auch für Einbau und Reparaturen <p>Fahrerlaubnis</p> <p>Wie viel?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ einkommensabhängig ■ bis zur vollen Höhe der Kosten für behinderungsbedingte Untersuchungen, Ergänzungsprüfungen und Eintragungen in vorhandene Führerscheine <p>Leistungen in Härtefällen, z. B. Kosten für Beförderungsdienste</p>	<p>Wann?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ wenn das Kfz infolge der Behinderung zum Erreichen des Arbeits- und Ausbildungsortes erforderlich ist ■ wenn das Kfz nach Größe und Ausstattung behinderungsgerecht ist ■ wenn eine eventuell erforderliche behinderungsbedingte Zusatzausstattung ohne unverhältnismäßigen Mehraufwand möglich ist <p>Die Beschaffung eines Gebrauchtwagens kann gefördert werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ wenn sein Verkehrswert mindestens 50 Prozent des ursprünglichen Neuwagenpreises beträgt 	<p>Rehaträger § 49 Abs. 8 Nr. 1 SGB IX, Kraftfahrzeughilfe-Verordnung (KfzHV)</p> <p>Integrationsamt § 185 Abs. 3 Nr. 1b SGB IX i.V.m. § 20 SchwbAV i.V.m. KfzHV</p>
<p>Wohnungshilfen in Form von Zuschüssen, Zinszuschüssen</p> <p>Wofür?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Beschaffung von behinderungsgerechtem Wohnraum ■ Anpassung von Wohnraum und seiner Ausstattung an behinderungsbedingte Bedürfnisse ■ Umzug in eine behinderungsgerechte oder erheblich verkehrsgünstiger zum Arbeitsplatz gelegene Wohnung 	<p>Wann?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ wenn die Förderungsvoraussetzungen nach dem Zweiten Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) vorliegen (für Hilfen zur Beschaffung von behinderungsgerechtem Wohnraum). Leistungen nur, wenn die jetzige Wohnung nicht behinderungsgerecht ist und der behinderte Mensch nicht auf eine behinderungsgerechte Mietwohnung verwiesen werden kann. Für sozialen Wohnungsbau vorgesehene Darlehen bei behinderungsbedingten zusätzlichen Baumaßnahmen werden auf die Leistungen des Integrationsamtes angerechnet. 	<p>Rehaträger § 49 Abs. 8 Satz 1 Nr. 6 SGB IX</p> <p>Integrationsamt § 185 Abs. 3 Nr. 1d SGB IX i.V.m. § 22 SchwbAV</p>
<p>Hilfen in besonderen Lebenslagen in Form eines Zuschusses und/oder Darlehens</p> <p>Wie viel?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ richtet sich nach dem Einzelfall 	<p>Wann?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ wenn andere Leistungen als die in den §§ 19 bis 24 SchwbAV geregelten Hilfen erforderlich sind, um die Ziele der Begleitenden Hilfe zu erreichen 	<p>Integrationsamt § 185 Abs. 3 Nr. 1f SGB IX i.V.m. § 25 SchwbAV</p>

Leistungen	Voraussetzungen	Zuständigkeit Rechtsgrundlage
<p>Gründung und Erhaltung einer selbstständigen beruflichen Existenz als Darlehen oder in Form von Zinszuschüssen</p> <p>Wofür?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Gründung (Gründungszuschuss) ■ Einstieg (Einstiegsgeld) ■ Coaching ■ Freie Förderung 	<p>Wann?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ wenn Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbstständigen Tätigkeit vorliegen ■ wenn eine fachkundige Stelle das Existenzgründungsvorhaben begutachtet und die Tragfähigkeit der Existenzgründung bestätigt hat ■ wenn der Lebensunterhalt durch die Tätigkeit sichergestellt ist ■ wenn die Tätigkeit unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig ist ■ wenn Arbeitslosigkeit und Bezug von Entgeltersatzleistungen beendet bzw. die Hilfebedürftigkeit überwunden wird 	<p>Integrationsamt § 185 Abs. 3 Nr. 1c SGB IX i.V.m. § 21 SchwbAV</p> <p>Agentur für Arbeit §§ 93 ff. SGB III</p> <p>Jobcenter §§ 16b, c und f SGB II</p>
<p>Budget für Arbeit in Form eines Zuschusses zum Arbeitsentgelt und Anleitung sowie Begleitung des Budgetnehmers am Arbeitsplatz</p> <p>Wie viel?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Lohnkostenzuschuss bis zu 75 Prozent des regelmäßigen Arbeitsentgeltes ■ höchstens jedoch 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV* (per Landesrecht geregelt, kann auch ein höherer Prozentsatz gewährt werden) 	<p>Wann?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ wenn der behinderte Mensch Anspruch auf Leistungen nach § 58 SGB IX hat und ■ wenn er auf einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz mit tarifvertraglicher oder ortsüblicher Entlohnung beschäftigt wird 	<p>Rehaträger § 61 SGB IX</p> <p>Integrationsamt § 185 Abs. 3 Nr. 6 i.V.m. § 61 SGB IX</p>
<p>Wie lange?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ richtet sich nach dem Einzelfall <p>Was beachten?</p> <p>In der Regel Leistung der Eingliederungshilfe, an der sich das Integrationsamt beteiligen kann (§ 185 Abs. 3 Nr. 6 SGB IX). Diese wird regelmäßig an den Arbeitgeber ausbezahlt.</p>		
<p>Notwendige Arbeitsassistenz in Form von Kostenerstattung</p> <p>Wie viel?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ maßgeblich ist der zeitlicher Bedarf an Arbeitsassistenz 	<p>Wann?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ wenn eine persönliche Assistenz am Arbeitsplatz bzw. zeitlich und tätigkeitsbezogen regelmäßig wiederkehrende Unterstützung erforderlich ist ■ wenn der schwerbehinderte Arbeitnehmer <ul style="list-style-type: none"> - selbst die Assistenzkraft beauftragt - in Abstimmung mit dem Arbeitgeber die Organisation und Anleitung der Assistenz übernimmt ■ wenn das schriftliche Einverständnis des Arbeitgebers vorliegt ■ wenn alle anderen Möglichkeiten des SGB IX sowie alle Leistungen Dritter ausgeschöpft wurden 	<p>Rehaträger § 49 Abs. 8 Satz 1 Nr. 3 SGB IX</p> <p>Integrationsamt § 185 Abs. 4 SGB IX i.V.m. § 17 Abs. 1a SchwbAV</p>

*Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr, aufgerundet auf den nächsthöheren, durch 420 teilbaren Betrag

Leistungen	Voraussetzungen	Zuständigkeit Rechtsgrundlage
<p>Budget für Ausbildung umfasst die Erstattung der Ausbildungsvergütung und u.a. die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Ausbildungsplatz und in der Berufsschule.</p> <p>Wie viel?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Erstattung angemessener Ausbildungsvergütung ■ die Begleitung richtet sich nach dem Einzelfall <p>Wie lange?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ richtet sich nach dem Einzelfall; längstens bis zum erfolgreichen Abschluss der Ausbildung <p>Was beachten? Es ist eine Leistung des zuständigen Rehabilitationsträgers, an der sich das Integrationsamt beteiligen kann.</p>	<p>Wann?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ wenn der Mensch mit Behinderungen Anspruch auf Leistungen nach § 57 oder § 58 SGB IX hat und ■ wenn er einen Vertrag über ein sozialversicherungspflichtiges Ausbildungsverhältnis mit einem Arbeitgeber abschließt 	<p>Rehaträger § 61a SGB IX Integrationsamt § 185 Abs. 3 Nr. 6 i.V.m. § 61a SGB IX</p>
<p>Unterstützte Beschäftigung</p> <p>Leistungen für eine individuelle betriebliche Qualifizierung (Leistungen zum Lebensunterhalt, Übernahme der Teilnahmekosten)</p> <p>Wie lange?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ im Regelfall bis zu 2 Jahre, in begründeten Fällen maximal 3 Jahre 	<p>Wann?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ wenn Jugendliche und Erwachsene, aufgrund einer Behinderung besondere Unterstützung zur Eingliederung in das Berufsleben benötigen und zum Zeitpunkt der Teilnahme keine Aus- bzw. Weiterbildung absolvieren können. 	<p>Rehaträger § 55 Abs. 2 SGB IX</p>
<p>Unterstützte Beschäftigung</p> <p>Leistungen für eine Berufsbegleitung</p> <p>Wie viel?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ richtet sich nach dem Einzelfall <p>Wie lange?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ richtet sich nach dem Einzelfall 	<p>Wann?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ wenn nach der individuellen betrieblichen Qualifizierung ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis zustande gekommen und weitere Unterstützung erforderlich ist ■ wenn ein Beschäftigter einer WfbM einen Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erlangt hat 	<p>Integrationsamt § 55 Abs. 3 i.V.m. § 185 Abs. 4 SGB IX Rehaträger § 55 Abs. 3 SGB IX</p>
<p>Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten (berufliche Weiterbildung) - auch in Form von Zuschüssen</p> <p>Wie viel?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ bis zur Höhe der behinderungsbedingt entstehenden Aufwendungen für die Teilnahme ■ abhängig von der Betriebsgröße und individuellen Voraussetzungen sind Zuschüsse zu den Lehr- gangskosten von bis zu 100 % und zum Arbeitsentgelt von bis zu 75% möglich 	<p>Wann?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ wenn die Maßnahmen nach Art § 49 Abs. 3 Nr. 4 Umfang und Dauer den besonderen SGB IX ■ Bedürfnissen der schwerbehinderten ■ Arbeitnehmer oder Selbstständigen entsprechen und ihre Wettbewerbsfähigkeit erhalten oder verbessern ■ wenn bestimmte personen- und maßnahmebezogene Voraussetzungen erfüllt sind, kann die berufliche Weiterbildung von Beschäftigte durch ganze oder teilweise Übernahme der Weiterbildungskosten und Zuschüsse zum Arbeitsentgelt gefördert werden 	<p>Integrationsamt § 185 Abs. 3 Nr. 1e SGB IX i.V.m. § 24 SchwbAV Agentur für Arbeit § 82 ff. SGB III Rehaträger § 49 Abs. 3 Nr. 4 SGB IX</p>

Leistungen	Zuständigkeit Rechtsgrundlage
<p>Beratung und Information</p> <p>Das Integrationsamt berät und informiert in allen mit der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen zusammenhängenden Fragen, insbesondere bei Fragen der Prävention, der behinderungsgerechten Gestaltung von Arbeitsplätzen, Wohnungen und Kraftfahrzeugen sowie bei Schwierigkeiten am Arbeitsplatz.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Die Technischen Beratungsdienste der Integrationsämter unterstützen bei der behinderungsgerechten Ausstattung neuer oder vorhandener Arbeitsplätze. Sie beraten Arbeitgeber, schwerbehinderte Arbeitnehmer und betriebliche Integrationsteams in technisch-organisatorischen Fragen bei der Beschäftigung schwerbehinderter Arbeitnehmer. ■ Die Integrationsämter beauftragen Integrationsfachdienste zur Begleitung und Betreuung schwerbehinderter Arbeitnehmer. 	<p>Integrationsamt § 185 SGB IX, §§ 192 ff. SGB IX, § 166 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 SGB IX</p>
<p>Berufsberatung</p> <p>Die Beratung von jugendlichen und erwachsenen schwerbehinderten Menschen umfasst die Erteilung von Auskunft und Rat zu</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Berufswahl, beruflichen Entwicklungen und zum Berufswechsel, ■ Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Berufe, ■ Möglichkeiten der beruflichen Bildung, ■ Ausbildungs- und Arbeitsplatzsuche, ■ Leistungen der Ausbildungs- und Arbeitsförderung. <p>Die Agentur für Arbeit kann den Integrationsfachdienst bei der Berufsberatung in den Schulen beteiligen.</p>	<p>Agentur für Arbeit §§ 30 ff. SGB III, § 187 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX</p>
<p>Integrationsfachdienst</p> <p>Integrationsfachdienste können vom Integrationsamt bei der Durchführung von Maßnahmen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben beteiligt werden.</p> <p>Sie betreuen und begleiten</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ schwerbehinderte Menschen mit einem besonderen Bedarf an arbeitsbegleitender Betreuung, ■ schwerbehinderte Menschen, die nach zielgerichteter Vorbereitung durch die WfbM auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingegliedert werden sollen und dabei aufwendige personalintern individuelle arbeitsbegleitende Hilfen benötigen, ■ schwerbehinderte Schulabgänger und Schulabgänger mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die für die Aufnahme einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf die Unterstützung eines Integrationsfachdienstes angewiesen sind, ■ behinderte Menschen, die nicht anerkannt schwerbehindert sind, insbesondere seelisch behinderte oder von einer seelischen Behinderung bedrohte Menschen. <p>Auch Rehabilitationsträger können Integrationsfachdienste im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 193 SGB IX beauftragen. Die Förderung der Menschen mit Behinderungen erfolgt dann im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, so dass es unerheblich ist, ob eine anerkannte Schwerbehinderung vorliegt oder nicht.</p> <p>Die Integrationsfachdienste</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ beraten, informieren, unterstützen Arbeit- bzw. Ausbildungsuchende sowie Arbeitnehmer bzw. Auszubildende bei der Suche nach geeigneten Arbeits- bzw. Ausbildungsplätzen und ■ sichern Ausbildungs- und vorhandene Arbeitsplätze durch qualifizierte Betreuung. 	<p>Integrationsamt § 185 Abs. 3 Nr. 3 SGB IX</p> <p>Rehaträger § 49 Abs. 6 Nr. 9 SGB IX</p>

Leistungen	Zuständigkeit Rechtsgrundlage
<p>Berufsorientierung</p> <p>Die Agentur für Arbeit und das Integrationsamt fördern zur Vorbereitung der Jugendlichen und Erwachsenen auf die Berufswahl sowie zur Unterrichtung der Ausbildungsuchenden, Arbeitsuchenden, Arbeitnehmer und der Arbeitgeber die Berufsorientierung.</p> <p>Dabei sollen sie unterrichten über</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Fragen der Berufswahl, ■ Berufe und ihre Anforderungen und Aussichten, ■ Wege und Förderung der beruflichen Bildung sowie über ■ beruflich bedeutsame Entwicklungen in den Betrieben, Verwaltungen und auf dem Arbeitsmarkt. <p>Die Agentur für Arbeit und das Integrationsamt können den Integrationsfachdienst bei der Berufsorientierung in den Schulen beteiligen.</p>	<p>Agentur für Arbeit § 33 SGB III, § 193 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX</p> <p>Integrationsamt § 68 i.V.m. § 185 Abs. 3 Nr. 5 SGB IX</p>
<p>Arbeitsvermittlung und Ausbildungsvermittlung</p> <p>Die Vermittlung umfasst alle Tätigkeiten, die dazu dienen, Ausbildungsuchende und Arbeit-suchende mit Arbeitgebern zur Begründung eines Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis-es zusammenzuführen. Die Agentur für Arbeit berücksichtigt dabei Neigung, Eignung und Leistungsfähigkeit der Ausbildungsuchenden und Arbeitsuchenden sowie die Anforderungen der angebotenen Stellen.</p>	<p>Agentur für Arbeit § 35 SGB III, § 187 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB IX</p> <p>SGB-II-Träger § 16 Abs. 1 i.V.m. § 35 SGB III</p>
<p>Gleichstellung</p> <p>Ein Mensch mit Behinderungen (Grad der Behinderung weniger als 50, aber wenigstens 30) soll auf Antrag einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, wenn er infolge der Behinderung ohne Gleichstellung keinen geeigneten Arbeitsplatz erlangen oder behalten kann.</p>	<p>Agentur für Arbeit § 2 Abs. 3 i.V.m. § 151 Abs. 2 und 3 SGB IX</p>
<p>Besonderer Kündigungsschutz</p> <p>Die Kündigung eines schwerbehinderten Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber ist nur mit vorheriger Zustimmung des Integrationsamtes möglich (siehe Seite 7).</p>	<p>Integrationsamt §§ 168 ff. SGB IX</p>

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
bzw.	beziehungsweise
BEM	Betriebliches Eingliederungsmanagement
inkl.	inklusive
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
Nr.	Nummer
Rehaträger	Rehabilitationsträger
SGB	Sozialgesetzbuch
SchwabAV	Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe-verordnung
WfbM	Werkstatt für behinderte Menschen
z.B.	zum Beispiel

Allgemeine Hinweise

- Zuschüsse und Darlehen werden in der Regel nur bewilligt, wenn der Antrag vor Beginn der geförderten Maßnahme (z. B. vor Einstellung des Menschen mit Behinderungen) bzw. vor Vertragsabschluss (z. B. vor Kauf oder Bestellung des ge-förderten Gegenstandes) gestellt wird.
- Die Agentur für Arbeit und die Jobcenter beraten über die in-frage kommenden Hilfen.
- Leistungen des Integrationsamtes werden nur insoweit ge-währt, als Mittel für denselben Zweck nicht von einem Reha-bilitationsträger (z. B. Agentur für Arbeit, Unfall oder Renten-versicherungsträger), vom Arbeitgeber oder von anderer Seite zu erbringen sind oder erbracht werden.
- Die Leistungen und Hilfen des Integrationsamtes sind je nach Länderregelung teilweise auf örtliche Fachstellen übertragen.

LEISTUNGSÜBERSICHT



Impressum

ZB info **Leistungen für schwerbehinderte Menschen im Beruf** (Stand: November 2021)

Herausgeber: BIH Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen im Zusammenwirken mit der Bundesagentur für Arbeit (BA); c/o LVR-Integrationsamt, 50663 Köln, bih@integrationsaemter.de • **Verlag:** CW Haarfeld GmbH, Robert-Bosch-Straße 6, 50354 Hürth. Die Verlagsanschrift ist zugleich auch ladungsfähige Anschrift für die im Impressum genannten Verantwortlichen und Vertretungsberechtigten. • **Redaktion:** Anette Bollwien, Nürnberg (BA); Karl-Friedrich Ernst, Karlsruhe (verantw. für Hrsg.); Carola Fischer, BIH-Geschäftsstelle Köln; Burkhardt Vitt (verantw. für Verlag) • **Gestaltung:** CW Haarfeld GmbH • **Titelfoto:** Oberhäuser/BIH • **Druck:** L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG DruckMedien · Marktweg 42–50 · 47608 Geldern

Editorischer Hinweis: Wir bitten um Verständnis, dass aus Gründen der guten Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet wird. Alle Personenbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Männer und Frauen.

Leistungen für schwerbehinderte Menschen im Beruf

DIE NEUE ZB DIGITAL.

Seit 2021 ist das ZB Magazin endlich digital.

Erleben Sie fundierte Informationen rund um die berufliche Teilhabe interaktiv und aktuell: mit spannenden Texten, Videos, Podcasts, interaktiven Grafiken und Arbeitshilfen.

[gemeinsam-einfach-mehr.de](https://www.gemeinsam-einfach-mehr.de)

